



Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Krottendorf 161
8564 Krottendorf-Gaisfeld
Bezirk Voitsberg

Tel.: 03143/22 22 Fax DW 20
Email: gde@krottendorf-gaisfeld.steiermark.at
Home: www.krottendorf-gaisfeld.at

LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



Aktenzeichen: 1814/2020

Krottendorf-Gaisfeld, 23.12.2020

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Ing. Andreas Greinix, Krottendorf 205, 8564 Krottendorf-Gaisfeld
Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses; Thermische Sanierung des bestehenden Wohnhauses; um- und Zubau des bestehenden Wirtschaftsgebäudes; Errichtung eines überdachten Stellplatzes für 2 PKW; Errichtung eines befestigten Stellplatzes für 3 KFZ; Errichtung eines elektrischen Schiebetores und eines Eingangstores; Errichtung eines Kellerabganges; Errichtung diverser Geländeänderungen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 14.12.2020 hat Ing. Herr Andreas Greinix, Krottendorf 205, 8564 Krottendorf-Gaisfeld, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses; Thermische Sanierung des bestehenden Wohnhauses; um- und Zubau des bestehenden Wirtschaftsgebäudes; Errichtung eines überdachten Stellplatzes für 2 PKW; Errichtung eines befestigten Stellplatzes für 3 KFZ; Errichtung eines elektrischen Schiebetores und eines Eingangstores; Errichtung eines Kellerabganges; Errichtung diverser Geländeänderungen auf dem Grundstück(en) Nr.: **653/11**, KG: **Krottendorf**, EZ: **255** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 14.01.2021, um ca. 15:00 Uhr

an Ort und Stelle

anberaunt.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Johann Feichter

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer	Ing. Andreas Greinix
Anrainer	Andrea Eicherl
	Angelika Eicherl
	Antonia Eicherl
	Franz Eicherl
	Irmgard Fötsch
	Margaretha Goessler
	Markus Goessler
	Josef Jocham
	Martina Jocham
	Dacina-Maria Petrisor-Arsenie
	Marius-Valentin Petrisor-Arsenie
	Theresia Schnabel
	Andrea Sommer
	Michael Sommer
Bausachverständiger	Reicher Josef
Planverfasser	Tippler Energie-Bau GmbH
Sonstiger Beteiligter	ABV Mit.Kainach-Södingtal
	BBL-SZ Ref.Was.Umw.Bauk.
	Stadtwerke Voitsberg GmbH
	Wasserverband Söding-Lieboch

Der Bürgermeister:

Johann Feichter eh.

Angeschlagen am: 23.12.2020

Abgenommen am: 14.01.2021